Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9345 — SEGRO/PSPIB/Panattoni Park)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 311/06)

1. Am 9. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),

— Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),

— Zielimmobilie („Panattoni Park“, Polen).

SEGRO und PSPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Panattoni Parks. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SEGRO ist in mehreren EU-Ländern in der Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie tätig, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.

— PSPIB legt die Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) an, verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.

— Panattoni Park ist eine Logistikimmobilie der Klasse A in Wroclaw (Polen), die 2018 vom Verkäufer Panattoni entwickelt wurde und zwei Gebäude mit einer Gesamtfläche von 38 249 m² umfasst.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9345 — SEGRO/PSPIB/Panattoni Park

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.